

1670. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 3. Juni 1933, daß er durch Beschluß vom 28. April 1933 im Gebiete des Quartierplanes Nr. 121 zwischen Albisriederstraße, projektierter Herdernstraße (Stadtgrenze) und Badenerstraße die Bau- und Niveaulinien der Straße A festgesetzt habe. Die öffentliche Ausschreibung der Vorlage im städtischen und kantonalen Amtsblatte sei am 9. Mai 1933 erfolgt. Rekurse seien nicht eingegangen, wie einem Zeugnisse des Bezirksrates Zürich vom 26. Mai 1933 zu entnehmen sei.

Die Baudirektion berichtet:

Die Revision des Quartierplanes Nr. 121 wurde vom Stadtrate Zürich auf Grund seines Beschlusses vom 7. März 1931 amtlich durchgeführt.

Die Baulinien für die bisher als Quartierstraße projektierte Verlängerung der Ämtlerstraße (Albisrieder- bis Herdern-/Badenerstraße) wurden, der Verkehrsbedeutung dieser Straße entsprechend, im öffentlichen Verfahren neu festgesetzt und vom Regierungsrat am 23. Februar 1933 genehmigt. Das Quartierplangebiet zerfällt durch diesen öffentlichen Straßenzug in zwei Teile. Für das südliche Teilgebiet sieht die Vorlage eine zur Albisriederstraße ungefähr parallel verlaufende Quartierstraße A vor. Der Stadtrat ist der Auffassung, daß für die Aufschließung der Baugrundstücke zwischen den Hauptstraßen voraussichtlich einfache Zufahrten, die bei der Überbauung des Geländes festgesetzt werden können, zu genügen vermögen.

Die vom Stadtrate Zürich festgesetzte Vorlage enthält somit nur die Bau- und Niveaulinien der projektierten Straße A. Der Baulinienabstand beträgt 22 m; die dem Gelände möglichst angepaßte Niveaulinie der Straße A fällt von der Ämtlerstraße bis etwas über die Mitte der Straßenlänge mit 0,2% und steigt mit 1% bis zur Herdernstraße. — Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Straße A zwischen projektierter Ämtler- und projektierter Herdernstraße im Gebiete des Quartierplanes Nr. 121 wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.